

# **CRASH BAND**

## **Weinfeld**

### **1. NAME UND ZWECK DES VEREINS**

#### **1.1 Name**

CRASH-BAND, Weinfeld

#### **1.2 Zweck**

Die geselligen Anlässe fördern und dabei musizieren

#### **1.3 Politik und Konfession**

Der Verein versteht sich als politisch und konfessionell neutral

### **2. MITGLIEDER**

#### **2.1 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gugger-Götti / Gugger-Gotti

#### **2.2 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind verpflichtet, ehrlich und kollegial den anderen Mitgliedern zur Seite zu stehen, Streitigkeiten zu unterlassen und den Verein mit allen ihren verfügbaren Kräften zu unterstützen.

#### **2.3 Passivmitglieder**

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der GV festgelegt wird. Ein Passivmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verein in keiner Weise.

#### **2.4 Ehrenmitglieder**

Für besondere Verdienste kann ein Mitglied an der GV, mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein in keiner Weise.

#### **2.5 Gugger-Götti/Gugger-Gotti**

Götti/Gotti sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Ein Götti/Gotti verpflichtet sich gegenüber dem Verein in keiner Weise.

### **3. AUFNAHME IN DEN VEREIN**

#### **3.1 Welche Personen**

Alle Personen, die um das Wohlergehen der Band bemüht sind, können um die Aufnahme in den Verein nachfragen.

#### **3.2 Aufnahme**

Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste GV mit einer Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

# **CRASH BAND**

## **Weinfeld**

### **3.3 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für eventuelle straf- oder zivilrechtliche Vergehen einzelner Mitglieder. Es besteht keine solidarische Haftung der Vereinsmitglieder. Der Verein haftet lediglich mit dem Vereinsvermögen. Eine private Haftung der Mitglieder aus Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

## **4. AUSTRITT AUS DEM VEREIN**

### **4.1 Mitteilung**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich und bis spätestens 10 Tage vor der GV mitzuteilen.

### **4.2 Austritt**

Auf Wunsch eines Mitgliedes kann dieses auf das Ende des laufenden Kalendermonats austreten.

### **4.3 Dispensation**

Auf Antrag eines Mitgliedes kann dieses durch den Vorstand für längstens ein Jahr ganz oder teilweise von den Proben und Auftritten dispensiert werden.

### **4.4 Ansprüche**

Beim Austritt eines Mitgliedes hat dieses weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, den Anteil seines Mitgliederbeitrages, noch auf das vom Verein zur Verfügung gestellte Instrument.

## **5. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

### **5.1 Ausschluss**

Sollte ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, trotz Mahnung den Statuten zuwiderhandeln oder die CRASH-BAND in irgendeiner Weise schädigen, kann es bei einer ausserordentlichen GV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **5.2 Suspension**

Bei einem Streitfall während eines Anlasses kann ein Mitglied vom anwesenden Vorstand suspendiert werden.

## **6. DIE ORGANE DES VEREIN**

### **6.1 Organe**

Die CRASH-BAND besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche GV
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **6.2 Oberstes Organ**

Das oberste Organ des Vereins ist die GV unter Anwesenheit der Aktivmitglieder. Die GV oder a. GV ist beschlussfähig, wenn 75% der Aktivmitglieder anwesend sind.

# CRASH BAND

## Weinfeldern

### 6.3 Datum und Leitung der GV

Die GV findet jeweils am 4. Dienstag im April statt und wird vom Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

### 6.4 Ständige Traktanden der GV

- Wahl der Stimmzähler
- Mutationen
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten / musikalischen Leiters
- Jahresbericht durch den Kassier / Revisionsbericht
- Bestimmung über die Höhe der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge, Götti- und Gottbeiträge
- Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisor)
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Instrumentenbesetzung
- Diverses und Umfrage

### 6.4 Einberufung ausserordentliche GV (a.GV)

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich einberufen werden.

### 6.5 Besuch der GV oder a. GV

Die GV oder a. GV ist von allen Mitgliedern zu besuchen. Entschuldigungen sind bis spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten.

### 6.6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Musikalischer Leiter (Vize-Präsident)
- Bis zu drei Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind an der Vorstandssitzung stimmberechtigt. Doppelbesetzung eines Amtes ist möglich, jedoch nur mit 1 Stimme.

### 6.7 Aufgaben des Vorstandes

Er bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Rahmen der Geschäftstätigkeit über die Finanzen des Vereins verfügen. Er erledigt die ihm zugetragenen Arbeiten ehrenamtlich.

### 6.9 Finanzielles

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen bis zum Betrag von Fr. 500.00/Jahr frei. Für grössere Auslagen ist die Zustimmung der Generalversammlung notwendig.

### 6.10 Ausserordentliche Vorstandsrücktritte

Im Laufe des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können an einer a. GV ersetzt werden. Ersatzvorstandsmitglieder sind bis zu nächsten GV im Amt.

# **CRASH BAND**

## **Weinfeld**

### **6.11 Normale Vorstandsrücktritte**

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss bis spätestens 3 Monate vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **6.12 Revisionsstelle**

Die GV wählt auf die Dauer eines Vereinsjahres einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und zu begutachten haben. Die Ergebnisse der Revisionstätigkeit sind zu Händen der GV schriftlich einzureichen.

## **7.0 FINANZEN**

### **7.1 Einnahmen**

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Beiträge der Gugger-Götti / - Gotti
- Veranstaltungen
- Plaketten- und Klebserverkauf
- Spenden

### **7.2 Höhe der Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge bestimmt die GV. Ein Teil des Mitgliederbeitrages wird erlassen, wenn das Mitglied im vorangegangenen Vereinsjahr mindestens einmal für den Verein an einem Anlass mitgearbeitet hat, was dem Verein einen Beitrag vom Veranstalter dieses Anlasses eingebracht hat. Über die Höhe dieses Teilerlasses entscheidet die GV.

### **7.3 Dauer des Vereinsjahres**

Das Vereinsjahr beginnt per 01. März und endet mit dem 28. (bzw. 29.) Februar.

### **7.4 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins erstreckt sich ausschliesslich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

### **7.5 Instrumente des Vereins**

Wird einem Mitglied ein Instrument leihweise übergeben, so wird dies mit dem Präsidenten oder Aktuar vertraglich festgehalten. Für die Wartung und Haftung kommt der jeweilige Benutzer voll und ganz auf. Das Instrument ist dem musikalischen Leiter im gleichen Zustand zurückzugeben wie es angenommen wurde. Für die Reparatur und Verluste haftet der Benutzer voll und ganz. Der Instrumentenverleih wird vertraglich festgehalten und zugleich ein Depot von Fr. 100.00 eingezogen. Für allfällige Verluste oder Reparaturen wird der Betrag mit dem Depot verrechnet. Jugendliche in Ausbildung werden vom Verein unterstützt.

### **7.6 Instrumentenverteilung**

Der Spielleiter entscheidet über die Besetzung der Instrumente mit Absprache der jeweiligen Person, die das Instrument besetzen sollte. Falls ein Mitglied mehr als 24 Proben pro Jahr versäumt, muss es auf Antrag des Vorstandes, sein Instrument dem Verein zur Verfügung stellen.

# **CRASH BAND**

## **Weinfeld**

### **8.0 Wahlverfahren**

#### **8.1 Abstimmungen**

Die an der GV zu treffenden Abstimmungen sind offen durchzuführen. Wo in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, gilt die einfache Stimmenmehrheit.

#### **8.2 Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **9.0 STATUTENREVISIONEN UND ÄNDERUNGEN**

#### **9.1 Beschluss**

Statutenrevisionen und Änderungen können nur anlässlich einer GV oder a. GV beschlossen werden.

### **10. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

#### **10.1 Mindestmitgliederzahl**

Eine Auflösung des Vereins erfolgt nur, wenn weniger als 6 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins einstehen.

#### **10.2 Auflösungskommission**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, tritt eine dreiköpfige Kommission in Kraft, die von der GV gewählt wird.

#### **10.3 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution gespendet.

### **11. ALLGEMEINES**

#### **11.1 Statuten**

Die Statuten regeln das Verhältnis im Verein und sind somit für alle Mitglieder verbindliche Richtlinien.

#### **11.2 Teilnahme an den Auftritten**

Schnuppercrasher sowie Aktivmitglieder (gilt nicht für Gastgugger) müssen mindestens 50 % der Proben besuchen, damit sie an den Auftritten teilnehmen können. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, kann der Vorstand im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für die Teilnahme an den Auftritten erteilen.

# CRASH BAND Weinfeld

Statuten geändert: 29.04.2008

Die Statuten wurden genehmigt:

Weinfeld, .....

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....